



Vereinbarung für Power Systems Elastic Capacity on Demand

Durch Klicken auf „**Stimme zu**“ akzeptiert der Kunde (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Bedingungen dieser Vereinbarung im Namen der Unternehmensgesellschaft des Kunden. Die Konzerngesellschaft der International Business Machines Corporation, die im Land des Kunden tätig ist (nachfolgend „IBM“ genannt), akzeptiert diese Vereinbarung, wenn IBM dem Kunden einen Elastic Capacity on Demand („ECoD“) Aktivierungsschlüssel für eine ECoD-Maschine bereitstellt.

***** **MARKER: Start of Business Partner Related Terms** *****

Erwerb durch einen IBM Business Partner

Der Erwerb durch einen IBM Business Partner zum Weitervertrieb an einen anderen Business Partner oder an einen Kunden unterliegt den Bedingungen des IBM Business Partner-Vertrags. Diese Vereinbarung regelt die Nutzung von IBM Power Systems Elastic Capacity on Demand durch den Kunden.

Die folgenden Abschnitte dieser Vereinbarung gelten nur für den Kunden und nicht für den IBM Business Partner.

Erwerb durch den Kunden von einem IBM Business Partner

ECoD-Einheiten können direkt bei IBM und über IBM Business Partner bezogen werden. Entscheidet sich der Kunde dafür, ECoD-Einheiten über einen Business Partner zu bestellen, autorisiert er IBM, die von IBM über das Überwachungsprogramm erfassten Informationen in jedem ECoD-Abrechnungsmonat an diesen Business Partner weiterzugeben, damit der Business Partner dem Kunden die anwendbaren Gebühren in Rechnung stellen kann.

Sofern der Kunde dem beauftragten Business Partner die Autorisierung nicht entzieht oder einen anderen Business Partner beauftragt und IBM mindestens 60 Tage vorher davon in Kenntnis setzt, erklärt er sich damit einverstanden und ermächtigt IBM, dem beauftragten Business Partner weiterhin diese Informationen bereitzustellen. Falls der Kunde die Autorisierung entzieht, ohne einen anderen Business Partner zu beauftragen, wird IBM dem Kunden die anwendbaren Gebühren direkt in Rechnung stellen.

Wenn der Kunde ECoD von einem Business Partner bezieht, kommen die Bedingungen in diesem Dokument, die sich auf den Erwerb, Gebühren, Abrechnung und Erfassung beziehen, nicht zur Anwendung. Der IBM Business Partner bestimmt seine Preise und Bedingungen selbst und stellt den Kunden die von ihm bereitgestellten IBM Produkte und Services in Rechnung.

***** **MARKER: END of Business Partner Related Terms** *****

Diese IBM Vereinbarung für Power Systems Elastic Capacity on Demand (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) regelt die Nutzung des IBM Power Systems Elastic Capacity on Demand-Angebots (nachfolgend „Angebot“ genannt) durch den Kunden.

1. Begriffsbestimmungen

Aktivieren, Aktiviert, Aktivierung(en) – On-Demand-Kapazität für die Nutzung bereitstellen.

Überwachungsprogramm – Software, die IBM für den Kunden lizenziert (z. B. das Programm IBM Electronic Service Agent), die die Aktivierung von Elastic Capacity (elastische Kapazität) überwacht.

On-Demand-Kapazität – die Menge an Ressourcen, wie beispielsweise Prozessoren, Speicher oder Hauptspeicher, die auf einer ECoD-Maschine installiert, aber nicht zur Nutzung aktiviert ist (z. B. Ressourcen, die in IBM Dokumentation als „On-Demand-Prozessoren“ bezeichnet werden).

Angeforderte Einheiten – die ECoD-Einheiten, die vom Kunden angegeben werden, wenn er On-Demand-Kapazität aktiviert.

ECoD-Abrechnungsmonat – ein Kalendermonat, in dem die Aktivierung elastischer Kapazität durch den Kunden zu Abrechnungszwecken überwacht wird.

ECoD-Aktivierungsschlüssel – (i) autorisiert den Kunden zur Aktivierung und Nutzung elastischer Kapazität auf der ECoD-Maschine und (ii) ermöglicht dem Kunden die Aktivierung und Verwaltung elastischer Kapazität auf der ECoD-Maschine.

ECoD-Maschine – eine IBM Power Systems-Maschine, die Elastic Capacity on Demand („ECoD“) (die in IBM Literatur oder anderweitig auch als „Temporary Capacity on Demand“, „TCoD“, „On/Off Capacity on Demand“, „On/Off CoD“, „On/Off Capacity Upgrade on Demand“ oder „On/Off CUoD“ bezeichnet wird) unterstützt und für die ECoD-Schlüssel von IBM angeboten werden.

ECoD-Einheiten – die Menge an On-Demand-Kapazität und der Zeitraum, für den On-Demand-Kapazität aktiviert wird. Zum Beispiel sind „Prozessortage“ (Anzahl der aktivierten Prozessoren multipliziert mit der Anzahl der 24-Stunden-Zeiträume zuzüglich teilweise genutzter 24-Stunden-Zeiträume) oder „Hauptspeichertage“ (Menge an aktiviertem Hauptspeicher multipliziert mit der Anzahl der 24-Stunden-Zeiträume zuzüglich teilweise genutzter 24-Stunden-Zeiträume) die ECoD-Einheiten, mit denen die Aktivierung von Prozessoren bzw. Hauptspeicher gemessen wird. ECoD-Einheiten schließen sowohl angeforderte Einheiten als auch nicht zurückgegebene Einheiten ein.

Elastic Capacity – On-Demand-Kapazität, die aktiviert wurde (elastische Kapazität).

Nicht zurückgegebene Einheiten – ECoD-Einheiten, die nach Ablauf des Zeitraums, den der Kunde bei der Aktivierung von On-Demand-Kapazität angegeben hat, aktiviert bleiben.

Unternehmensgesellschaft – Unternehmensgesellschaften umfassen (i) Unternehmen im selben Land, die der Kunde oder IBM kontrolliert (als Eigentümer von mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile); und (ii) andere Unternehmen, die den Kunden oder IBM kontrollieren, die der Kunde oder IBM kontrolliert oder die unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden oder IBM stehen und die eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet haben.

2. Berechtigte ECoD-Maschinen

Jede ECoD-Maschine mit Seriennummer, die vom Kunden bei der Bestellung von ECoD-Einheiten angegeben wurde und gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Nutzung von ECoD-Einheiten berechtigt ist.

3. Berechtigte Nutzung von elastischer Kapazität

Der Kunde erklärt sich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- a. Der Kunde ist zur Zahlung der Gebühren für jede erworbene ECoD-Einheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn er die während des ECoD-Abrechnungsmonats bestellten ECoD-Einheiten zur Bezahlung einreicht und diese dem Kunden am Ende des ECoD-Abrechnungsmonats in Rechnung gestellt werden. Die geschuldete Vergütung entspricht der Summe aller während des ECoD-Abrechnungsmonats bestellten ECoD-Einheiten.
- b. ECoD-Einheiten dürfen nur im Land des Erwerbs verwendet und nicht außerhalb der Unternehmensgesellschaften des Kunden übertragen werden.
- c. Der Kunde wird das Überwachungsprogramm auf jeder ECoD-Maschine gemäß den Anweisungen von IBM in der Dokumentation des Überwachungsprogramms installieren (soweit nicht bereits vorinstalliert), konfigurieren und betriebsbereit halten, um die Nutzung der ECoD-Einheiten zu überwachen.
- d. Wenn der Kunde gemäß dem Bericht des Überwachungsprogramms mehr ECoD-Einheiten nutzt als er zuvor erworben hat, wird bei Bestellungen neuer ECoD-Einheiten sofort die Anzahl der zu viel genutzten ECoD-Einheiten von der Anzahl der ECoD-Einheiten abgezogen, die für die künftige Nutzung verfügbar sind. Beispiel: Der Kunde hatte zuvor 1000 ECoD-Einheiten bestellt, aber 1015 ECoD-Einheiten genutzt, bevor er die nächste Bestellung über 500 ECoD-Einheiten aufgibt. Von den in Rechnung gestellten 500 ECoD-Einheiten werden in diesem Fall die im vorherigen Abrechnungszeitraum zu viel genutzten ECoD-Einheiten abgezogen und der Kunde erhält einen ECoD-Aktivierungsschlüssel für 485 ECoD-Einheiten.
- e. Wenn (a) der Kunde das Überwachungsprogramm entfernt, inaktiviert, unterbricht oder auf andere an der genauen Überwachung der ECoD-Einheiten hindert oder (b) das Überwachungsprogramm entfernt, inaktiviert oder unterbrochen wurde oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, die Nutzung von ECoD-Einheiten korrekt zu überwachen, wird der Kunde IBM unverzüglich informieren und IBM (oder einem Beauftragten von IBM) den Zugang zur ECoD-Maschine zu dem Zweck (soweit machbar) ermöglichen, die ECoD-Einheiten zu ermitteln, zu deren Bezahlung der Kunde verpflichtet ist. Sollte der Kunde IBM nicht unverzüglich informieren und den Zugang zur ECoD-Maschine ermöglichen, ist er zur Bezahlung der ECoD-Einheiten verpflichtet, als wäre die gesamte verfügbare On-Demand-Kapazität der betreffenden ECoD-Maschine während des Zeitraums aktiviert worden, in dem das Überwachungsprogramm die ECoD-Einheiten nicht überwacht hat. IBM behält sich in diesen Fällen weitere Schritte vor, unter anderem auch die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung elastischer Kapazität.

- f. Nach angemessener Vorankündigung wird der Kunde IBM während der üblichen Geschäftszeiten ausreichenden Zugang zu den ECoD-Maschinen sowie zu Informationen über die Nutzung von IBM Programmen auf den ECoD-Maschinen zu dem Zweck ermöglichen, die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und der IBM Programmlicenzbedingungen durch den Kunden zu überprüfen.

4. Weitere Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde erklärt sich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- a. Der Kunde versichert und gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung einer ECoD-Einheit entweder der Eigentümer der ECoD-Maschine ist oder die Erlaubnis des Eigentümers oder des Rechtsinhabers der ECoD-Maschine zur Bestellung und Aktivierung von On-Demand-Kapazität hat.
- b. IBM ist nicht dazu verpflichtet, die Lieferanten des Kunden (z. B. andere Softwareanbieter, die ihr Produkt auf Prozessorbasis lizenzieren) zu informieren, wenn der Kunde On-Demand-Kapazität aktiviert.
- c. Der Kunde verpflichtet sich, neben den Gebühren für die Aktivierung von On-Demand-Kapazität sämtliche Kosten zu tragen, die durch die Aktivierung entstehen oder für die Aktivierung anfallen, einschließlich Kosten für erforderliche Hardware, Software (z. B. Software-Upgrades) oder Services (z. B. zusätzliche Wartungskosten).
- d. IBM behält sich das Recht vor, den Prozess zur Bereitstellung von elastischer Kapazität für den Kunden zu ändern. Der Kunde wird diese Änderungen auf jeder ECoD-Maschine innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Benachrichtigung von IBM oder seinem IBM Business Partner installieren (oder IBM die Installation ermöglichen, falls von IBM angeboten) und implementieren.
- e. IBM behält sich das Recht vor, das Überwachungsprogramm oder die Methoden zur Überwachung der Aktivierung von On-Demand-Kapazität zu ändern. Der Kunde wird diese Änderungen innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Benachrichtigung von IBM oder seinem IBM Business Partner installieren (oder IBM die Installation ermöglichen, falls von IBM angeboten) und implementieren.
- f. Dieses Angebot bezieht sich ausschließlich auf die für eine ECoD-Maschine verfügbare On-Demand-Kapazität. Der Kunde wird alle sonstigen erforderlichen IT-Ressourcen (z. B. Hauptspeicher, Speicher) in geeigneter Art und Anzahl zur Verfügung stellen, um den Anforderungen seiner IT-Umgebung gerecht zu werden.
- g. Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM und deren verbundene Unternehmen (sowie deren Rechtsnachfolger und Zessionare, Auftragnehmer und IBM Business Partner) seine geschäftlichen Kontaktinformationen in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, in Verbindung mit IBM Produkten und Services oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen IBM und dem Kunden speichern und nutzen dürfen.

5. Gebühren, Steuern und Zahlungen

Wenn der Kunde eine IBM Kundenvereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung mit IBM abgeschlossen hat, kommen die Bedingungen für Gebühren, Steuern und Zahlung in der jeweiligen Vereinbarung zur Anwendung. Die Kunden sind jedoch für alle Steueranpassungen verantwortlich, die dadurch entstehen, dass elastische Kapazität in einem anderen Steuergebiet genutzt wird, als sie ursprünglich bestellt wurde. Wenn der Kunde keine Kundenvereinbarung mit IBM abgeschlossen hat, verpflichtet er sich, die vereinbarte Vergütung, alle Gebühren, die durch Nutzungsüberschreitungen entstehen, sowie alle Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Services unter der Vereinbarung auferlegt werden, sowie sämtliche Verzugszinsen unverzüglich zu bezahlen. Rechnungsbeträge sind bei Erhalt der Rechnung fällig und die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen auf ein von IBM angegebenes Konto erfolgen. IBM gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für vorausbezahlte Einmalgebühren oder sonstige bereits fällige oder bezahlte Vergütungen.

6. Kündigung

Der Kunde kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an IBM kündigen. Die Kündigung tritt an dem vom Kunden in der Mitteilung angegebenen Kündigungsdatum in Kraft.

Die Rechte des Kunden an einer ECoD-Maschine im Rahmen dieser Vereinbarung enden zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte: i) Der Kunde überträgt den Besitz an der ECoD-Maschine oder die Kontrolle darüber an einen Dritten (z. B. wenn er die ECoD-Maschine an einen Leasinggeber zurückgibt); ii) diese Vereinbarung endet.

Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist von maximal 30 Tagen - nicht erfüllt.

Diese Vereinbarung erlischt, wenn ein Antrag oder ein Verfahren vom oder gegen den Kunden gemäß geltender Konkurs- oder Insolvenzgesetze eingereicht wird.

Bedingungen dieser Vereinbarung, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für die Rechtsnachfolger und Zessionare der Vertragsparteien.

7. Gewährleistung

Es gelten die IBM Standardgewährleistungsbedingungen. Die Gewährleistung für On-Demand-Kapazität beginnt am Tag der Installation der On-Demand-Kapazität, ungeachtet dessen, ob oder wann der Kunde die On-Demand-Kapazität aktiviert.

8. Maschinencode

Für die Nutzung von Maschinencode auf einer ECoD-Maschine durch den Kunden kommen die Bedingungen und Beschränkungen zur Anwendung, die in der Lizenz für Maschinencode angegeben sind, die unter https://www.ibm.com/systems/support/machine_warranties/machine_code.html verfügbar ist. Die Nutzung von elastischer Kapazität durch den Kunden unterliegt den Bedingungen und Beschränkungen, die für Maschinencode gelten, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Maschinencode umfasst weder Programme noch Code, die/der im Rahmen separater Lizenzvereinbarungen, wie beispielsweise Open-Source-Lizenzvereinbarungen, bereitgestellt werden/wird.

8.1 Elastische Lizenz

Zu Aktivierungszwecken gewährt IBM dem Kunden eine elastische Lizenz zur Nutzung des Maschinencodes auf der ECoD-Maschine, damit der Kunde die elastische Kapazität gemäß den in dieser Vereinbarung erteilten Rechten nutzen kann. Die elastische Lizenz des Kunden zur Nutzung des Maschinencodes auf einer ECoD-Maschine beginnt am Tag der Aktivierung und endet i) mit der Deaktivierung der elastischen Kapazität durch den Kunden oder, wenn dieses Datum früher ist, ii) bei Ablauf oder Kündigung der Rechte des Kunden in Bezug auf die ECoD-Maschine im Rahmen dieser Vereinbarung.

9. Allgemeines

- a. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- b. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, erklären sich die Parteien mit der Verwendung von elektronischen Mitteln und Faxübertragungen für den Versand und den Empfang von Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung im Rahmen dieser Vereinbarung einverstanden. Diese Benachrichtigungen werden einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Die Parteien vereinbaren, dass ein in einer elektronischen Mitteilung enthaltener Identifikationscode („Benutzer-ID“) als rechtsverbindlicher Nachweis der Identität des Absenders und der Authentizität des Dokuments anzusehen ist.
- c. IBM behält sich das Recht vor, den Prozess zur Überwachung von ECoD-Nutzungsinformationen durch IBM oder zur Vergabe von Aktivierungsschlüsseln durch IBM zu ändern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, jede derartige Änderung für jede berechnete Maschine umzusetzen.
- d. Falls eine der Bedingungen dieser Vereinbarung im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.
- e. Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung.

- f. Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Jeder derartige Versuch ist nichtig. Eine solche Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung dieser Vereinbarung innerhalb desselben Unternehmens, dem entweder der Kunde oder IBM rechtlich angegliedert ist, oder an ein Nachfolgeunternehmen, das durch Unternehmenszusammenschluss oder Übernahme entstanden ist, erfordert nicht die Zustimmung der jeweils anderen Partei. IBM ist ferner berechtigt, Zahlungsansprüche ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden, die sich in der gleichen Situation befinden, gleichermaßen betrifft, wird nicht als eine Abtretung betrachtet.
- g. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Bedingung dieser Vereinbarung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen. Soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgesehen ist, gilt: (i) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dieser Vereinbarung oder aus Geschäftsvorgängen unter dieser Vereinbarung beträgt zwei Jahre. (ii) Nach Ablauf dieser Frist sind alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung oder aus Geschäftsvorgängen im Rahmen dieser Vereinbarung sowie sämtliche Rechte im Zusammenhang mit diesem Anspruch verjährt. Die Parteien verzichten bei Streitfällen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf das Recht eines Verfahrens vor einem Geschworenengericht.
- h. Aus dieser Vereinbarung oder einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung ergeben sich weder Rechte noch Ansprüche zugunsten Dritter. IBM haftet für Ansprüche, die von Dritten gegen den Kunden erhoben werden, nach den Bedingungen zur Haftungsbegrenzung, die durch Bezugnahme gemäß Abschnitt 10 in diese Vereinbarung aufgenommen werden, lediglich für Personenschäden (einschließlich Tod) oder Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die IBM gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.
- i. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem Bestellvorgänge ausgeführt werden, mit Ausnahme von Lizenzen, die so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist.
- j. Nach Abschluss dieser Vereinbarung durch beide Parteien wird jede originalgetreue Vervielfältigung dieser Vereinbarung (z. B. durch elektronisches Image, Fotokopie oder Faksimile) dem Original gleichgestellt.

10. Durch Bezugnahme übernommene Bedingungen

Wenn eine IBM Kundenvereinbarung oder ein entsprechender anderer Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und IBM besteht, werden die Bedingungen dieser Vereinbarung durch Bezugnahme Teil der Kundenvereinbarung bzw. dieses Rahmenvertrags. Wenn zwischen dem Kunden und IBM keine Kundenvereinbarung abgeschlossen wurde, werden die Bedingungen in den Abschnitten „Haftungsbegrenzung“, „Geltendes Recht“ und „Gerichtsstand“ in dem für die ECoD-Maschine anwendbaren Freiwilligen Herstellerservice von IBM, der unter https://www.ibm.com/systems/support/machine_warranties/ zu finden ist, durch Bezugnahme in diese Vereinbarung übernommen. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung und den Bedingungen der Kundenvereinbarung oder des Freiwilligen Herstellerservice von IBM haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen.

11. Vollständige Vereinbarung

Diese Vereinbarung und entweder die Bedingungen der Kundenvereinbarung oder diejenigen des Freiwilligen Herstellerservice von IBM, je nachdem, welche Vereinbarung gemäß Abschnitt 10 oben zur Anwendung kommt, stellen die vollständige Vereinbarung in Bezug auf das Angebot dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen, Versprechen, Abmachungen und Verpflichtungen zwischen dem Kunden und IBM in Bezug auf das Angebot. Durch Abschluss dieser Vereinbarung stimmen beide Parteien darin überein, sich nicht auf Darstellungen zu verlassen, die nicht auf dieser Vereinbarung beruhen. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des Kunden (z. B. in einer Bestellung) sind unwirksam.